



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Leistungsvereinbarung 2020

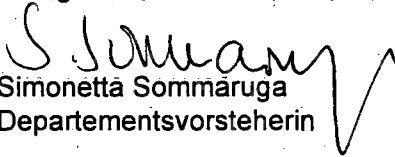
Bundesamt für Energie (BFE)

Bundesamt für Energie BFE


Benoît Revaz
Direktor

Ittigen, 26.11.19

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK


Simonetta Sommaruga
Departementsvorsteherin

Bern, 20. DEZ. 2019

Verteiler: Geschäftsleitung GS-UVEK, Direktion BAFU, Fachreferent GS-UVEK

Beilagen: Nach Absprache mit Departement beizufügen.

1 Projekte und Vorhaben

Legislaturplanung und Ziele des Bundesrats (Band I und Band II)

Ziele und Umsetzungsmassnahmen	Termine	BRZ	IAFP	LG
Revision Stromversorgungsgesetz*				
Verabschiedung Botschaft	31.12.2020	Bd. II Ziel 3 Abs. 1	X	1
Gasversorgungsgesetz*				
Verabschiedung Botschaft	31.12.2020	Bd. II Ziel 3 Abs. 3	X	1
Wasserrechtsgesetz				
Inkraftsetzung	01.01.2020		X	1
Stromabkommen mit der EU				
Abschluss der Verhandlungen (nach Möglichkeit)	31.12.2020		X	1
Verabschiedung der Botschaft*		Bd. II Ziel 3 Abs. 1		
Totalrevision Kernenergiehaftpflichtgesetz und -haftpflichtverordnung				
Inkraftsetzung	31.12.2020		X	2
Revision Sachplan Übertragungsleitungen				
Eröffnung Vernehmlassung Anhörung [Im Sachplanverfahren spricht man von Anhörung und nicht von Vernehmlassung]	31.12.2020	Bd. II Ziel 3 Abs. 4	X	1
Revision Safeguardsverordnung				
Eröffnung Vernehmlassung	30.06.2020		X	2
Revision des Energiegesetzes*				
Eröffnung der Vernehmlassung	30.06.2020	Bd. II Ziel 3 Abs. 2		1

*in Band I enthalten

Bemerkungen:

2 Leistungsgruppen

Energieversorgung,-nutzung und Forschung

Ziele und Messgrößen	2018 IST	2019 SOLL	2020 SOLL	2021 PLAN	2022 PLAN	2023 PLAN	IAFP
Energieversorgung und -nutzung: Die Erarbeitung und Änderung der Rahmenbedingungen schreiten planmässig voran							
Stromnetze: Durchschnittliche Verfahrensdauer ausgewählter wichtiger Netzvorhaben auf der Übertragungsnetzebene (Jahre)	13.0	13.0	13.0	12.0	12.0	12.0	X
Förderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien: Das BFE fördert die Senkung des Endenergieverbrauchs, die Stromeffizienz und den effizienten Zubau erneuerbarer Energien							
Förderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien: Fristgerechte Publikation des jährlichen Monitoringberichts zur Energiestrategie 2050 (ja/nein)			ja	ja	ja	ja	X
Förderung Stromeffizienz über Netzzuschlag (wettbewerbliche Ausschreibungen): Verhältnis Vollzugsaufwand zu bewilligten Fördermitteln (%)			6.5	6.5	6.5	6.5	X
Förderung erneuerbare Energien über Netzzuschlag: Verhältnis Vollzugskostenanteil zu Förderaufwand (Abschlusszahlen Netzzuschlagsfonds) (%)			1.95	1.75	1.68	1.65	X
Forschung, Innovation und Sensibilisierung: Die Koordination und Förderung von Forschung und Innovation sowie die Information und Sensibilisierung für Energiethemen tragen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele bei							
Energieforschung: Anteil Aufwendungen BFE für Schwerpunktthemen gemäss Forschungskonzept (%; min.)	91	90	90	90	90	90	X
Pilot-, Demonstrations- und Leuchtturmprojekte: Verhältnis der neu ausgelösten direkten Investitionen zum Subventionsvolumen (Quotient)	3.56	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	X
EnergieSchweiz: Anteil erfolgreich abgeschlossener Projekte (%; min.)	95.0	95.0	95.0	95.0	95.0	95.0	X

Bemerkungen:

Sicherheit im Energiebereich

Ziele und Messgrössen	2018 IST	2019 SOLL	2020 SOLL	2021 PLAN	2022 PLAN	2023 PLAN	IAFP
Entsorgung radioaktive Abfälle: Das BFE schafft die nötigen Voraussetzungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle							
Informationsanlässe für die Behörden und die Bevölkerung (Anzahl, min.)	4	4	3	3	3	3	X
Entsorgungsprogramm 2021: Berichterstattung an das Parlament (Termin)						31.12	X
Entsorgungsprogramm 2021: Genehmigung durch den Bundesrat (Termin)						31.12	X
Stilllegung Kernanlagen: Das BFE nimmt seine Rolle als verfahrensleitende Behörde bei der Stilllegung von Kernanlagen wahr							
Kernkraftwerk Mühleberg: Vollzug der Stilllegung erfolgt laufend und unter Einhaltung des Umweltrechts (ja/nein)		ja	ja	ja	ja	ja	X
Sicherheit von Energieanlagen: Die Risiken der Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Energie sind für Mensch, Tier und Umwelt minimiert.							
Unkontrollierte Abflüsse grosser Wassermassen bei Talsperren unter direkter Bundesaufsicht (Anzahl)	0	0	0	0	0	0	X
Aufsicht über das Kernmaterial der Schweiz: Die Schweiz erfüllt das Abkommen mit der IAEA über die Anwendung von Sicherungsmassnahmen im Rahmen der Nichtverbreitung von Kernwaffen (Safeguard-Abkommen) und das Zusatzprotokoll zum Safeguard-Abkommen vollumfänglich							
IAEA erteilt der Schweiz die «Broader Conclusion» (ja/nein)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	X
Anlagen, die das Safeguard-Ziel nicht erreicht haben (Anzahl)	0	0	0	0	0	0	X

Bemerkungen:

3 Reporting und Controlling

Regelprozess

Termin	Arbeitsschritt	Beschreibung
Ende Feb.	Einreichung jährlicher LN	Obligatorisch mit Abschluss Rechnungsjahr für Ziele u. Messgrößen aus VA mit IAFP
Bis Ende März	Einreichung finalisierter jährlicher LN	Vollständiger, visierter LN per 31. Dez.
Sept.	Beginn Erstellung LVB VA-Jahr	Start Arbeiten in VE
Ende Okt.	Einreichung Entwurf LVB VA-Jahr	Entwurf LVB mit Projekten u. Vorhaben, Zielen u. Messgrößen
Nov.	Behandlung Inhalte LVB VA-Jahr an AR	Nach Rücksprache mit Referent/in Thematisierung von Inhalten mit politischer Bedeutung
Bis 15. Dez.	Einreichung finalisierte LVB VA-Jahr	LVB bereit zur Unterschrift
Ende Dez.	Inkraftsetzung LVB VA-Jahr per 31. Dez.	Korrespondenzweg bzw. Unterzeichnung Departementsvorsteherin und Amtsdirektor/in

Weitere Anforderungen

- LVB und LN werden auf **Stufe Departements- und Amtsleitung** behandelt.
- Die LVB ist zwingend von der Departementsvorsteherin und dem/der Amtsdirektor/in auf Ende eines Jahres zu unterzeichnen. Der LN wird der Departementsleitung in von dem/der Amtsdirektor/in unterschriebener Form eingereicht.
- LVB und LN unterliegen dem **Öffentlichkeitsprinzip** und können von Kommissionen für Beratungen eingefordert werden. Die LVB sind auf dem Internet der VE publiziert.
- F+C UVEK zeichnet für die übergeordnete **Koordination, Vorlagenaufbereitung, Konsolidierung, Rückmeldung an die VE** sowie **Termineinhaltung** gemäss Regelprozess verantwortlich. Die Einreichung der Dokumente erfolgt an F+C UVEK.
- **Termine** sowie vorgegebene **Formate** zu LVB und LN sind verbindlich. **Verzögerungen** hinsichtlich Ziel- bzw. Meilensteinreichung sowie im Prozessablauf werden F+C UVEK unverzüglich angezeigt.
- **Formale Anpassungen** als auch **Prozessänderungen** sind dem Departement vorbehalten. Diesbezügliche Anliegen können an F+C UVEK adressiert werden.